

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 116 „Am Adlerhorst“ der Stadt Bad Oeynhausen gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beratung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander wird wie folgt beschlossen:

a.) Beratung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 2 der Druckvorlage VO/16/0703-1 beschlossen.

b.) Beratung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

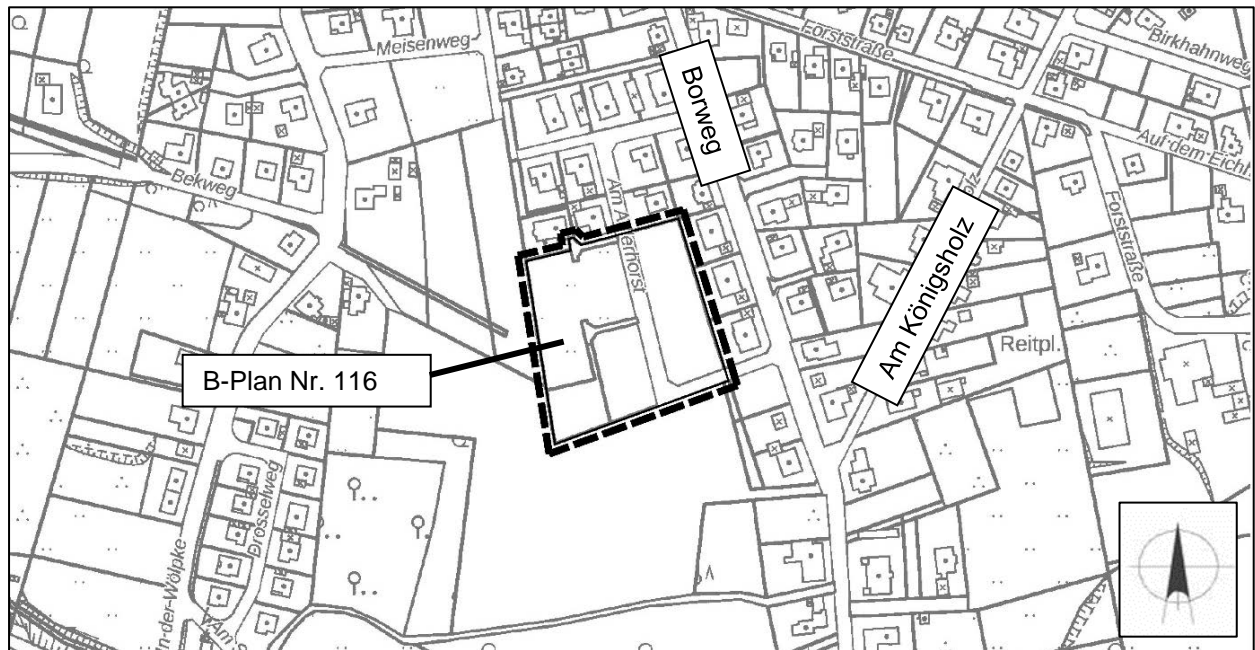
Die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 dieser Druckvorlage beschlossen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Am Adlerhorst“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Am Adlerhorst“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Wohnsiedlungsstruktur und eine Arrondierung des Ortsrandes von Rehme-Oberbecksen innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 116 - maßstabslos - Grundlage ABK

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Ratsbeschluss vom 28.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 28.02.2024 zum Bebauungsplan Nr. 116 „Am Adlerhorst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 116 „Am Adlerhorst“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung mit Umweltbericht und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de öffentlich zugänglich gemacht. Die Unterlagen stehen unter dem Link <https://www.badoeynhausen.de/bauen-umwelt-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplanung> zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Ferner kann der Bebauungsplan Nr. 116 „Am Adlerhorst“ bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr eingesehen werden.

Hinweise

1.) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 116 „Am Adlerhorst“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3.) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 116 „Am Adlerhorst“ am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 14.03.2024

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

(Lars Bökenkröger)